

Geändert - Sitzungsvorlage

Nr. 2026/996

Beschlussvorlage

Zweckverband Sparkasse Uelzen/Lüchow-Dannenberg a) Verbandsversammlung b) Verwaltungsrat c) Kreditausschuss
--

Kreistag	02.11.2026	TOP 12.1
----------	------------	-----------------

Beschlussvorschlag:

a) **Verbandsversammlung**

In die Verbandversammlung der Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg werden entsendet:

	Mitglied		
<i>nach § 4 Abs. 1 a) S. 2 der Verbandsordnung</i>			
1	Landrätin		
	Mitglied	Stellvertreter/in	Vorschlagsrecht
<i>nach § 4 Abs. 1 b) der Verbandsordnung</i>			
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

b) **Verwaltungsrat**

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg schlägt folgende Mitglieder für den Verwaltungsrat des Sparkassenzweckverbandes Uelzen Lüchow-Dannenberg vor:

	Mitglied	Vorschlagsrecht
1	Landrätin	gemäß Fusionsvertrag vom 20.05.2005
2		
3		
4		

Die Mitglieder der Verbandversammlung der Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg, die vom Landkreis Lüchow-Dannenberg entsendet wurden, sind an diese Vorschläge gebunden.

c) **Kreditausschuss**

Als Mitglied des Kreditausschusses wird dem Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen.

Sachverhalt:

a) Verbandsversammlung

Nach § 4 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Uelzen Lüchow-Dannenberg entsendet der Landkreis

- 1 Hauptverwaltungsbeamtin (Landrätin)
(§ 4 Abs. 1 a) S.1 Hs.1)
- 12 weitere Vertreter, welche für den Kreistag Lüchow-Dannenberg das passive Wahlrecht besitzen
(§ 4 Abs. 1 b) S. 2)

Die Landrätin ist bis zum 31.12.2027 ehrenamtliche Geschäftsführerin des Zweckverbandes. Der Kreistag muss somit für diesen Zeitraum ein anderes Mitglied entsenden (§ 11 Abs. 1 S. 3 NKomZG). Die Besetzung des Mitglieds anstelle der Landrätin erfolgt durch Abstimmung (§ 66 NKomVG). Der Kreistag kann beschließen, dass sich die Vertreter gegenseitig vertreten (§ 4 Abs. 2) oder Stellvertreter benennen (§ 4 Abs. 3).

Gemäß § 5 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Uelzen Lüchow-Dannenberg werden die Vertreter/innen nach § 4 Abs. 1 a) S. 2 und b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 für die Dauer der Wahlperiode entsandt.

Die Besetzung der 12 Vertreter erfolgt nach § 71 Abs. 6 NKomVG, so dass das Verfahren gemäß § 71 Abs. 2,3 und 5 NKomVG (Sainte-Laguë/Schepers) Anwendung findet.

b) Verwaltungsrat

Nach dem Niedersächsischen Sparkassengesetz (NSpG) (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2) sind bis zu 11 Verwaltungsratsmitglieder vom Träger zu entsenden.

Nach § 5 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Sparkassenzweckverband Uelzen und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg entfallen auf den Landkreis grundsätzlich 4 Sitze. Diese Zahl vermindert sich jedoch um eins bei demjenigen Verbandsmitglied, das die/den Verwaltungsratsvorsitzende/n stellt. Gemäß § 5 Abs. 4 ist der/die Vorsitzende/r des Verwaltungsrates der/die Verbandsgeschäftsführer/in, soweit nicht die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes aus ihrer Mitte eine/n anderen Vorsitzende/n wählt. Die ehrenamtliche Geschäftsführung hat die Landrätin des Landkreises Lüchow-Dannenberg bis zum 31.12.2027 inne. Damit ist sie auch für diesen Zeitraum Vorsitzende des Verwaltungsrates. Somit sind bis zum Ende der Zeit als Vorsitzende des Verwaltungsrates der Landrätin drei Mitglieder zu entsenden (§ 5 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2).

Ab dem 01.01.2028 ist der Landrat des Landkreises Uelzen voraussichtlich Vorsitzender des Verwaltungsrates.

Nach § 13 Abs. 1 NSpG sollen die Mitglieder des Verwaltungsrates wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen. Weiterhin müssen gemäß § 25 d Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über Kreditwesen (KWG) Verwaltungsratsmitglieder zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der von der Sparkasse betriebenen Geschäfte besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

Die Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Uelzen Lüchow-Dannenberg bestimmt in Übereinstimmung mit dem niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), dass die Stimmen der Verbandsmitglieder jeweils nur einheitlich abgegeben werden können (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Verbandsordnung) und die Mitglieder der Verbandsversammlung, soweit sie den Landkreis Lüchow-Dannenberg vertreten, an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses gebunden sind (§ 5 Abs.2 Satz 2 der Verbandsordnung).

Hieraus ergibt sich, dass es zweckmäßig (und für den Fall einer problematischen Meinungsbildung innerhalb der vom Landkreis entsandten Mitglieder der Zweckverbandsversammlung auch geboten) ist, den Kreistag eine Weisung für das Stimmverhalten der vom Landkreis entsandten Mitglieder der Zweckverbandsversammlung bei der Besetzung des Verwaltungsrats beschließen zu lassen.

Die Besetzung der Vertreter erfolgt nach § 71 Abs. 6 NKomVG, so dass das Verfahren gemäß § 71 Abs. 2,3 und 5 NKomVG (Sainte-Laguë/Schepers) Anwendung findet.

c) Kreditausschuss

Gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 NSpG hat der Verwaltungsrat einen Kreditausschuss zu bilden.

Nach § 6 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Sparkassenzweckverband Uelzen und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg besteht der Kreditausschuss aus 5 Personen. Der Vorsitzenden des Verwaltungsrates gehört dem Kreditausschuss als Vorsitzender an. Weiterhin setzt sich der Ausschuss wie folgt zusammen:

- Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Uelzen
- Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Uelzen
- jeweils eine auf Vorschlag des Landkreises Lüchow-Dannenberg sowie des Landkreises Uelzen gewählte Person.

Die Besetzung des Vertreters erfolgt nach § 71 Abs. 6 NKomVG, so dass das Verfahren gemäß § 71 Abs. 2,3 und 5 NKomVG (Sainte-Laguë/Schepers) Anwendung findet.

Es wird hier demnach ein Vorschlag erarbeitet. Die Wahl des Mitgliedes erfolgt dann durch den Verwaltungsrat.

gez. D. Schulz